

Auf diese Anfrage gab die Königliche Staatsregierung folgende schriftliche Erklärung ab:

1. Für die Herrschaft Wildenfels ist auf einer Anzahl von Grundstücken in Ortschaften und Ortsteilen, die zu dieser Herrschaft gehören, und zwar, soviel der Regierung bekannt ist, bei Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher, das Recht des Kohlenzehnten im Grundbuche eingetragen worden. In der großen Mehrzahl der Fälle wurde nachmals diese Eintragung wieder gelöscht, so daß sie nur noch auf einigen Grundbuchblättern, in der Hauptsache in Zschoden Solmscher Anteil und in Heinrichsort, besteht. Auf den meisten dieser Grundbuchblätter ist ein Widerspruch des Grundeigentümers gegen das Zehntenrecht eingetragen. In der auf diese Zehntenrechte bezüglichen, an die Ständeversammlung gerichteten Petition Seiner Erlaucht des Grafen zu Solms-Wildenfels vom 25. Juni 1917 wird zwar nicht angegeben, worauf die Herrschaft Wildenfels dieses Kohlenzehntenrecht gründet. Es darf aber nach ihrem Anführen in einem zwischen ihr und einem der Grundeigentümer vor Jahren ergangenen Rechtsstreite (siehe hierzu das Urteil des Ober-Appellationsgerichts vom 9. Mai 1856, abgedruckt in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung N. F. Band 16, Seite 271/72) angenommen werden, das Kohlenzehntenrecht werde darauf gestützt, daß es rechtsverwährte Zeit hindurch bestanden habe. Hiernach würde es sich, wenn nicht noch andere Nachweisungen gegeben werden, um ein dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks, nämlich dem der Herrschaft Wildenfels, zustehendes Recht auf den Kohlenzehnten handeln, das inhaltlich nicht anders zu beurteilen wäre, als sonstige Kohlenzehntenrechte, insbesondere solche, welche in anderen Fällen dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen.

Wenn nach der Anlage 1 des Sitzungsprotokolls vom 22. August 1917 die Frage gestellt worden ist, ob noch andere ähnliche Rechte in Sachsen bestehen, so ist dies zu bejahen. Kohlenzehntenrechte zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks kommen, mindestens im Steinkohlenbergbau, auch sonst noch vor.

2. Seine Erlaucht Graf zu Solms-Wildenfels hat in seiner Petition an die Ständeversammlung beantragt, daß

„Rechte auf Kohlenzehnten, insbesondere die der Herrschaft Wildenfels zustehenden solchen Rechte, in dem Gesetze gebührende Berücksichtigung finden und darin die ihnen zukommende Sonderstellung erhalten“.

Der Entwurf nimmt zu den Kohlenzehnten, die an dem dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegenden Unterirdischen bestehen, in zweifelsfreier Weise Stellung. § 26 Absatz 1 bestimmt, daß: „wenn das Grundstück mit dem Rechte eines Dritten belastet ist, der Dritte an dem Anspruch auf die Förderabgabe dieselben Rechte habe, die ihm im Falle eines Erlöschens seines Rechtes durch Zwangsversteigerung des Grundstücks an dem Erlöse zugestanden haben würden“.

In weiterer Ausführung dieser Vorschrift lautet Absatz 4 desselben § 26:

„Handelt es sich bei dem Rechte des Dritten um das Recht auf einen Kohlenzehnten usw.“

Es würde also schon im Gesetze klar gestellt sein, daß zu den durch das Gesetz berührten Rechten Dritter der Kohlenzehnte gehört. Überdies geht dies auch aus mehreren Stellen der Begründung (siehe z. B. Seite 61 letzter Absatz, Seite 62, 63 Absatz 1, Seite 72 Absatz 5) mit voller Deutlichkeit hervor.